

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/20
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/20)

4. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Absatz 5.4.1.1.4: Sondervorschriften für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In Absatz 5.4.1.1.4 wird festgelegt, dass für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern keine Angaben im Beförderungspapier erforderlich sind. Dieser Absatz ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Zu treffende Entscheidung:

Streichung des Texts in Absatz 5.4.1.1.4.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen sind alle relevanten Vorschriften in Kapitel 3.4 enthalten. Jedoch ist in Absatz 5.4.1.1.4 folgender Text enthalten:

"Bei der Beförderung gefährlicher Güter, die gemäß Kapitel 3.4 in begrenzten Mengen verpackt sind, ist im <(nur ADR:) gegebenenfalls vorhandenen> Beförderungspapier keine Angabe erforderlich."

2. Dieser Text scheint überflüssig zu sein. In verschiedenen Abschnitten des Kapitels 3.4 (3.4.3, 3.4.4 und 3.4.5) wird festgelegt, dass bei der Anwendung der Vorschriften des Kapitels 3.4 die Vorschriften der übrigen Kapitel des RID/ADR/ADN nicht für die Beförderung anzuwenden sind. Es ist kein Verweis auf Kapitel 5.4 enthalten.

Antrag

3. **5.4.1.1.4** erhält folgenden Wortlaut:

"~~5.4.1.1.4~~ (gestrichen)".

Begründung

4. Für gefährliche Güter in begrenzten Mengen findet der Absender alle relevanten Vorschriften in Kapitel 3.4. In Kapitel 3.4 ist keine Angabe enthalten, die den Absender zu Kapitel 5.4 führt.

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine.

Durchführbarkeit: Keine Probleme zu erwarten.
